

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff  
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
20-31-70 jl-ck

Datum  
17.07.2017

## STARK V - Änderung der Förderrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 10.04.2017 hatten wir Sie über den Entwurf einer überarbeiteten Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V informiert. Es handelt sich hierbei **nicht** um die Anfang Juni im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 beschlossenen Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG, sondern um die bereits in 2015 im Rahmen der Investitionsoffensive des Bundes beschlossenen Mittel aus dem Sondervermögen zur Förderung von Investitionen in finanzschwachen Gemeinden.

Wir hatten mit Datum vom 26.04.2017 gegenüber dem Ministerium der Finanzen (MF) zu dem Änderungsentwurf der Förderrichtlinie Stellung genommen (**Anlage 1**).

Das MF hat uns nunmehr die am 11.07.2017 durch die Landesregierung beschlossenen Änderungen der STARK V-Richtlinie (**Anlage 2**) übermittelt. Das MF weist darauf hin, dass die Änderungen in Kürze im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht werden und, dass es aus Gründen der Rechtsförmlichkeit noch zu kleineren Änderungen kommen kann.

Die nun beschlossenen Änderungen entsprechen weitestgehend dem Entwurfsstand vom April. Nachfolgend wollen wir die wesentlichen Änderungen im Abschnitt 1 (Allgemeine Regelungen) darstellen.

- Unter Nummer 4.3.2 erfolgt die Umsetzung der auf Bundesebene durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 22.11.2016 beschlossenen Verlängerung des Förderzeitraums beim KInvFG um 2 Jahre (siehe E-Mail-Rundschreiben vom 09.12.2016) im Rahmen von STARK V auch auf Landesebene.

- Zukünftig hat gemäß Nummer 6.6 die Bewilligungsbehörde und nicht mehr die antragstellende Kommune eine den Vorgaben des Bundes entsprechende Tabelle mit den vorgeschriebenen Mindestinformationen einzureichen.
- Die bereits angekündigte **verbindliche Antragsfrist** für die anspruchsberechtigten Kommunen, die ursprünglich auf den 30.09.2017 (Entwurfstand 10.04.2017) datiert war, wurde auf den **31.12.2017** festgelegt (Nummer 6.7.1). Wir hatten uns in unserer Stellungnahme vom 26.04.2017 auch für eine verlängerte Antragsfrist ausgesprochen.
- Es besteht gemäß Nummer 6.7.2 die Möglichkeit einer Fristverlängerung hinsichtlich der verbindlichen Antragsfrist um ein Quartal.
- Neben der verbindlichen Antragsfrist ist zudem die unter Nummer 6.7.3 eingeführte **Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen** bis zum 31.03.2018 zu beachten.
- Die unter Nummer 6.7.4 geschaffene Möglichkeit der Verlängerung der Verwendungsfrist bei bereits vor der Verlängerung des Förderzeitraums ergangenen Bescheiden ermöglicht die Streckung der Investitionsausgaben über einen längeren Zeitraum.
- Die Mindesthöhe für eine vorzeitige Abrechnung wurde gemäß Nummer 6.8.1 von 500.000 Euro auf 300.000 Euro abgesenkt.
- Es erfolgte eine Klarstellung zur Mittelverwendungsprüfung bzw. dem Nachweis gegenüber dem Bund durch die Bewilligungsbehörde unter Nummer 6.12.2.
- Die Ausweitung des eventuellen Rückforderungsverzichts des Landes unter Nummer 6.13.2 auf die Fälle, in denen der Bund auf eine Rückforderung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KInvFG (neu, noch nicht in Kraft getreten) wegen Unterschreitung der Bagatellgrenze von 1.000 Euro verzichtet.

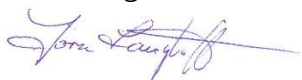
Der Runderlass soll am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft treten. Da die überarbeitete STARK V-Richtlinie im Abschnitt 1 unter Nummer 6.13.2 Bezug nimmt auf die neue, aber noch nicht in Kraft getretene, Bagatellgrenze für Rückforderungsfälle gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KInvFG muss vor einer Veröffentlichung im Ministerialblatt das Inkrafttreten des Anfang Juni 2017 von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und damit den hier vorgesehenen Änderungen des KInvFG abgewartet werden.

Wir raten allen anspruchsberechtigten Städten und Gemeinden, die bisher keinen Förderantrag gestellt haben bzw. ihren kommunalindividuellen Förderanspruch nicht vollständig ausgeschöpft haben, die verbindliche Antragsfrist zum 31.12.2017 zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Langhoff

Anlagen